



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Mai 2015
(OR. en)

8872/3/15
REV 3

LIMITE

ENER 143
ATO 30
RELEX 372

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Betr.: Internationale Energiecharta (Den Haag, 20./21. Mai 2015)
– Erklärung der Kommission im Namen der Europäischen Union über die Anwendbarkeit des Teils der Internationalen Energiecharta über Streitbeilegungsmechanismen
= Billigung der Erklärung des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine überarbeitete Fassung der Erklärung des Rates zu eingangs genanntem Thema, die in das Ratsprotokoll aufzunehmen ist¹. Diese überarbeitete Fassung enthält technische Korrekturen, die im Anschluss an die internationale Energiecharta-Konferenz vom 20./21. Mai 2015 in Den Haag vorgenommen wurden.

¹ Der Entwurf der Erklärung der Kommission wurde unter der Dokumentennummer 8917/15 verteilt.

ERKLÄRUNG DES RATES – INTERNATIONALE ENERGIECHARTA

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission eine Erklärung betreffend Titel II Nummer 4 der Internationalen Energiecharta auf der internationalen Konferenz vom 20./21. Mai 2015 in Den Haag, auf der diese Charta angenommen und unterzeichnet wurde, im Namen der Europäischen Union abgegeben hat.

Die Kommission hat dem Rat nicht rechtzeitig einen Entwurf der Erklärung unterbreitet, die sie im Namen der Europäischen Union abzugeben beabsichtigte.

Der Rat weist darauf hin, dass in Artikel 13 Absatz 2 EUV niedergelegt ist, dass jedes Organ nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse handelt. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 EUV gehören die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge zu den Aufgaben des Rates. Die Kommission kann die Vertretung der Europäischen Union nach außen nicht allein auf der Grundlage des Artikels 17 Absatz 1 EUV autonom wahrnehmen, ohne beim Inhalt von Instrumenten, die politische Verpflichtungen im Namen der Union enthalten, die Rolle des Rates im Bereich der Festlegung der Politik zu beachten. Bei der Vertretung der Union nach außen und der Bestimmung des politischen Inhalts der Standpunkte, die im Namen der Union zu vertreten sind, handelt es sich um zwei getrennte Aufgaben. Die Festlegung des Standpunkts der Union in Bezug auf politische Fragen, die in der internationalen Energiecharta behandelt werden, ist Teil der dem Rat zukommenden Aufgabe der Festlegung der Politik.

Der Rat weist darauf hin, dass er den Standpunkt der Europäischen Union und der EURATOM zur Annahme und Unterzeichnung der Internationalen Energiecharta (Dok. 8416/15) auf seiner 3386. Tagung vom 11. Mai 2015 festgelegt hat.

Jede Erklärung im Namen der Europäischen Union in Verbindung mit der Annahme und Unterzeichnung der Internationalen Energiecharta sollte im Einklang mit den Verträgen ebenfalls vom Rat festgelegt werden.

Der Rat erinnert daran, dass es sich bei der Zuständigkeit im Hinblick auf Investitionen im Rahmen der Charta um eine zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit handelt. Jede Erklärung im Namen der Union muss sich auf Aufgaben beschränken, für die die Union zuständig ist.

Im Hinblick auf jede Erklärung, die zum Teil in die Zuständigkeit der Europäischen Union und zum Teil in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, ist es von wesentlicher Bedeutung, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der Union zu gewährleisten.

Diese Erklärung gilt unbeschadet der Besonderheit der Rechtsordnung der EU, die die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten begründet.
